Verordnung zum Schutz des Rotsees und seiner Ufer

vom 30. April 2013 (Stand 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf \S 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 1 ,

auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

¹ Die Verordnung bezweckt,

- a. die See- und Uferlandschaft des Rotsees als Lebensraum f
 ür Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten,
- empfindliche Tier- und Pflanzenarten vor Störungen zu bewahren und beeinträchtigte Lebensräume so weit als möglich wiederherzustellen, vor allem die naturnahe Ufervegetation,
- das Gebiet als Erholungsraum, insbesondere für die Ausübung des Rudersports, zu sichern.

§ 2 Zoneneinteilung

- ¹ Das geschützte Gebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:
- a. Wasserzone,
- b. Reservatzone,
- Naturschutzzone,
- d. Landschaftsschutzzone und
- e. Erholungszone.

G 2013 178

¹ SRL Nr. 709a

^{*} Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 Schutzplan

¹ Die Zonen sind im Schutzplan 1:4000 vom 30. April 2013 eingezeichnet. Der Schutzplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

2 Schutz- und Nutzungsbestimmungen

2.1 Vorschriften für die einzelnen Zonen

§ 4 Wasserzone

- ¹ Die Wasserzone umfasst die im Eigentum der Einwohnergemeinde Luzern stehenden Seegrundstücke Nr. 158 des Grundbuches Ebikon und Nr. 952 des Grundbuches Luzern-Stadt, rechtes Ufer.
- ² Für die Inanspruchnahme der Wasserzone durch Bauten und Anlagen gilt das Wasserbaugesetz vom 17. Juni 2019². *
- ³ Es ist verboten,
- a. ausserhalb des Strandbades Ebikon im See zu baden.
- b. Gebiete mit Wasservegetation wie Schilf, Binsen oder Seerosen zu befahren, diese Vegetation zu entfernen oder sonstwie zu beeinträchtigen.

§ 5 Rudersport

- ¹ Auf dem Rotsee darf vom 1. Mai bis 15. Oktober zu Trainingszwecken gerudert werden.
- ² Ruderregatten finden im Zeitraum zwischen Anfang Juni und Ende September statt. Eine frühere Durchführung ist in Olympiajahren möglich, wenn es der internationale Sportkalender verlangt.
- ³ Pro Jahr dürfen maximal 4, innerhalb von vier Jahren maximal 14 Ruderregatten durchgeführt werden.

§ 6 Fischen

¹ Fischen ist vom Ufer aus ausserhalb der Reservatzone vom 1. Mai bis 15. Dezember gestattet.

² Der Schutzplan liegt in den Gemeinden Ebikon und Luzern und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zur Einsicht auf.

² SRL Nr. 760

² Vorbehalten bleiben Sonderfänge im Sinn von Artikel 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993³.

§ 7 Reservatzone

- ¹ Die Reservatzone umfasst besonders wertvolle Lebensräume (Naturvorranggebiete) am oberen und am unteren Ende des Sees (Riedwiesen, Gehölze, Amphibienlaichgewässer).
- ² In der Reservatzone sind gefährdete Tier- und Pflanzenarten möglichst vor Störungen zu schützen. Bestehende Beeinträchtigungen sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu beseitigen.
- ³ Die Reservatzone darf, ausser für die Aufsicht und für Pflegearbeiten, nicht betreten werden.

§ 8 Naturschutzzone

- ¹ Die Naturschutzzone umfasst wertvolle naturnahe Lebensräume für Tiere und Pflanzen entlang der Längsufer, extensiv genutzte Wiesen, die an die Reservatzone grenzen, sowie die Wälder am Südufer (Stampfeliwald, Schachehölzli).
- ² In der Naturschutzzone sind die bestehenden wertvollen Lebensräume zu erhalten und durch eine bessere Vernetzung aufzuwerten.
- ³ Alle Nutzungen sind mit den Zielen gemäss § 1 abzustimmen.

§ 9 Verbotene Nutzungen in der Reservat- und der Naturschutzzone

- ¹ In der Reservat- und in der Naturschutzzone sind Nutzungen verboten, die den Zielen gemäss § 1 entgegenstehen, insbesondere:
- a. Bauten und Anlagen zu errichten (vorbehalten bleibt § 13),
- b. die natürliche Ufer- oder Riedvegetation zu beeinträchtigen,
- c. standorttypischen Tieren und ihren Brutstätten Schaden zuzufügen,
- d. Terrainveränderungen jeder Art vorzunehmen,
- e. Dünger oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- f. zu campieren oder zu zelten,
- g. abseits von bewilligten Feuerstellen Feuer zu entfachen.
- ² Vorbehalten bleibt die ordentliche Nutzung der Privatgärten.

§ 10 Pflege und Bewirtschaftung der Reservat- und der Naturschutzzone

¹ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter pflegen und bewirtschaften die Flächen der Reservat- und der Naturschutzzone. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann mit ihnen Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen.

.

³ SR 923.01

² Die Riedflächen sind einmal pro Jahr zu mähen. Die extensiv genutzten Wiesen dürfen zwei- bis dreimal pro Jahr gemäht werden. Riedflächen dürfen frühestens am 15. September, extensiv genutzte Wiesen frühestens am 15. Juni gemäht werden; das Schnittgut ist bis 15. Februar wegzuführen. Besteht eine Bewirtschaftungsvereinbarung mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, gelten die darin festgelegten Schnittintervalle und -zeitpunkte.

³ Zusätzliche Pflegemassnahmen sind an den Zielen gemäss § 1 orientiert und in Absprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zulässig. Wird die Pflege vernachlässigt, kann die zuständige kantonale Behörde Ersatzmassnahmen treffen.

§ 11 Landschaftsschutzzone

- ¹ Die Landschaftsschutzzone umfasst den Grüngürtel am Nordufer des Rotsees.
- ² In der Landschaftsschutzzone ist der Gesamtcharakter der Seelandschaft zu wahren. Die ortstypischen Landschaftselemente wie Wiesen, Wälder, Gräben, Molasseaufschlüsse, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten, Bach- und Feldgehölze sind in ihrer natürlichen Eigenart zu erhalten und so weit wie möglich zu fördern.
- ³ Die Funktionen der Landwirtschaftszone bleiben gewährleistet.
- ⁴ Zulässig sind zonenkonforme Bauten und Anlagen im Sinn von Artikel 16a Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979⁴, sofern sie auf einen Standort im Schutzgebiet angewiesen sind. Bauten und Anlagen haben sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern. Sie sind verboten, wenn sie durch ihre Grösse, Proportion, Gestaltung, Form oder Farbe die See- oder Kulturlandschaft beeinträchtigen oder wenn sie erhebliche ökologische Störungen verursachen.

§ 12 Erholungszone

- ¹ In der Erholungszone können die Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung Bauten und Anlagen vorsehen, die der Öffentlichkeit zur Benützung des Sees und seiner Ufer dienen
- ² Bauten und Anlagen haben sich in die landschaftliche Umgebung einzugliedern und dürfen die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.
- ³ Nutzungen haben so zu erfolgen, dass die Ziele gemäss § 1 nicht beeinträchtigt werden.

⁴ SR <u>700</u>. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

2.2 Vorschriften für alle Zonen

§ 13 Bauten und Anlagen

¹ Zulässig sind Einrichtungen für den Rudersport und für die Erholungsnutzung, soweit sie den anderen Zielen gemäss § 1 nicht widersprechen.

- ² Bestehende Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Ungenügend unterhaltene und nicht mehr benützte Anlagen sind zu beseitigen.
- ³ Die Erstellung und der Ausbau der Eisenbahninfrastruktur sind im Rahmen der Eisenbahngesetzgebung zulässig.

§ 14 Gehölze

- ¹ Der Schutz, die Nutzung und die Pflege der Gehölze richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989⁵
- ² Die Bewilligung für das Fällen von Bäumen im Schutzgebiet erteilt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Im Wald ist der Revierförster oder die Revierförsterin zuständig.
- ³ Für Pflanzungen sind einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden

§ 15 Massnahmen

- ¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bestimmt die zur Erreichung der Ziele gemäss § 1 erforderlichen Schutz-, Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen. Sie fördert insbesondere die Wiederherstellung der natürlichen Ried- und Ufervegetation und anderer naturnaher und standortgerechter Lebensräume für Tiere und Pflanzen.
- ² Die Schweizerische Vogelwarte Sempach überwacht die Vogelbestände im Schutzgebiet.

2.3 Ausnahmebewilligungen

§ 16 Voraussetzungen

- ¹ Ausnahmen von den Zonenvorschriften können bewilligt werden
- a. im Interesse der Ziele gemäss § 1 oder
- wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist; die Ziele gemäss § 1 dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

⁵ SRL Nr. <u>717</u>

² Vorbehalten bleiben Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung vom 18. April 1999⁶, strengere Vorschriften des Bundes über Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung⁷, die Artikel 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989⁸.

§ 17 Zuständigkeit

- ¹ Zuständig ist
- für raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligungen die Dienststelle Raum und Wirtschaft⁹.
- b. für Baubewilligungen die zuständige Gemeindebehörde,
- c. für andere Ausnahmebewilligungen die Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

3 Widerhandlungen

§ 18 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein durch diese Verordnung geschütztes Objekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990¹⁰ mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis 40 000 Franken.

² Wer die Vorschriften der §§ 4 Absatz 3, 5, 6, 7 Absatz 3, 9, 10 Absätze 2 und 3, 11 Absatz 2, 14 Absätze 2 und 3 verletzt, wird gemäss § 53 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz mit Busse bis 20 000 Franken, in leichten Fällen bis 5000 Franken bestraft.

4 Schlussbestimmungen

§ 19 Aufhebung eines Erlasses

¹ Die Verordnung zum Schutze des Rotsees und seiner Ufer vom 9. November 1964¹¹ wird aufgehoben.

⁶ SR 101

⁷ Vgl. die eidgenössische Amphibienlaichgebiete-Verordnung vom 15. Juni 2001, SR 451.34.

⁸ SRL Nr. 735

⁹ Gemäss Änderung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 567), wurde die Bezeichnung «Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation» durch «Dienststelle Raum und Wirtschaft» ersetzt.

¹⁰ SRL Nr. <u>709a</u>

¹¹ V XVI 903 (SRL Nr. 711d)

§ 20 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	30.04.2013	01.06.2013	Erstfassung	G 2013 178
§ 4 Abs. 2	15.10.2019	01.01.2020	geändert	G 2019-044

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
30.04.2013	01.06.2013	Erlass	Erstfassung	G 2013 178
15.10.2019	01.01.2020	§ 4 Abs. 2	geändert	G 2019-044